

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Reichenhall zur Verfügung gestellten Vordrucke schriftlich zu beantragen.

1.2 Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen eigenen Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der Stadtwerke Bad Reichenhall sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses auf der Grundlage des veröffentlichten Preisblattes der Stadtwerke Bad Reichenhall.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

1.5 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Kosten für die Außerbetriebnahme und Stilllegung eines Netzanschlusses nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

1.6 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.7 Die Stadtwerke Bad Reichenhall betreiben ein Endverteilernetz mit maximal zulässigen Betriebsdrücken von bis zu 16 bar im Hochdrucknetz und bis zu 50 mbar im Niederdrucknetz. Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem Betriebsdruck von 4 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes und sämtlicher mitgeltender Normen. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 4 bar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt. Der Brennwert (HS_n) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt ca. 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Die Stadtwerke Bad Reichenhall stellen am Ausgang des Gasdruckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke Bad Reichenhall und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

1.8 Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die

Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden.

Die Hauseinführung des Netzanschlusses hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündbare Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für Personal der Stadtwerke Bad Reichenhall und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Reichenhall möglich.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und kann nach Auftragserteilung vorab in Rechnung gestellt werden. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall KU ausgewiesen.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Bad Reichenhall einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen über das der ursprünglichen Berechnung liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zur Herstellung, Veränderungen oder Außerbetriebnahme des Netzanschlusses sowie des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Bad Reichenhall gemäß §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Die Stadtwerke Bad Reichenhall können Abschlagszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von einem zugelassenen und in einem VIU-Verzeichnis eingetragenen Installateur, der die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Reichenhall zur Verfügung gestellten Vordrucke schriftlich zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlichten Sätzen.

4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Zahlung, Fälligkeit und Folgen des Verzugs (§ 23 NDAV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Bad Reichenhall in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

5.3 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB verlangen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlichten Preisen zu ersetzen. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses treten an Stelle der Pauschalen die tatsächlich entstehenden Kosten. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall KU ausgewiesen.

7. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8. Haftung (§ 18 NDAV)

Die Stadtwerke Bad Reichenhall haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haften die Stadtwerke Bad Reichenhall für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

10. Datenverarbeitung

10.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Reichenhall notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Bad Reichenhall die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Bad Reichenhall und dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Bad Reichenhall weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

11. Sonstiges

11.1 Auch für Verträge mit ausländische Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

11.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

11.3 Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, sind die Stadtwerke Bad Reichenhall zur Berechnung der entstandenen Kosten berechtigt.

12. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

12.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.04.2021 in Kraft

12.2 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.